

## **Fortbildungspflicht in Fragen und Antworten**

### **Fortbildungspflicht:**

Ende September 2006 haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Heilmittelerbringer auf eine Rahmenempfehlung zur Fortbildungspflicht geeinigt. Diese gilt für Ergo- und Physiotherapeuten sowie für Heilmittelerbringer im Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie – also auch für LogopädInnen. Nun gilt es, die Vereinbarung in den einzelnen Rahmenverträgen auf Landesebene umzusetzen.

Im Folgenden werden Antworten auf die wichtigsten Fragen zur neuen Fortbildungspflicht gegeben:

### **Was ist das Ziel der Fortbildungspflicht?**

Mit der Fortbildungspflicht wird das Ziel verfolgt, die Qualität der Heilmittelerbringung im jeweiligen Heilmittelbereich sicherzustellen. Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes am 1.1.2004 wurden den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Leistungserbringer (BHV) die Regelungskompetenz für die Fortbildung zugesprochen. Die nun beschlossenen Vereinbarungen zur Fortbildungspflicht sollen konkrete Rahmenbedingungen schaffen und die Regelmäßigkeit des Fortbildungsprozesses gewährleisten.

### **Welche Themenbereiche werden als Fortbildungen anerkannt?**

Es werden Fortbildungen anerkannt, die die Qualität

- der Behandlung mit den vereinbarten Heilmitteln,
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

### **Gilt die Fortbildungspflicht für alle LogopädInnen?**

Die in dieser Vereinbarung geregelte Fortbildungspflicht gilt ausschließlich für die zugelassenen Inhaber einer logopädischen Praxis und an Fachliche Leiter von Einrichtungen mit gültiger Kassenzulassung.

Angestellte müssen sich alle zwei Jahre fortbilden; sie unterliegen aber nicht den Reglements dieser Vereinbarung.

### **In welchem Umfang ist Fortbildung vorgeschrieben?**

Der Umfang der notwendigen Fortbildung wird in Punkten ausgedrückt. Dabei entspricht ein Fortbildungspunkt (FP) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten. Die Fortbildungsverpflichtung beträgt 60 FP in 4 Jahren. Dabei sollten möglichst 15 Punkte jährlich erworben werden.

## **Was bedeutet der vierjährige Betrachtungszeitraum?**

Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf die bzw. den einzelne/n Logopäden. Der erste Betrachtungszeitraum beginnt frühestens am 1.1.2007 (falls zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarung auf Länderebene bereits zwischen den Verbänden der Leistungsanbieter (dbl, dbs und dba) und den Krankenkassen in den jeweiligen Rahmenvertrag aufgenommen worden ist oder falls, sollte dies erst später geschehen, ein rückwirkendes Inkrafttreten vereinbart wird) für die zu diesem Zeitpunkt Zugelassenen bzw. tätigen fachlichen Leiter. Für diejenigen, die erst später ihre Zulassung erhalten oder als Fachliche Leiter tätig werden, beginnt der erste Betrachtungszeitraum mit dem Beginn dieser Tätigkeit.

Der- bzw. diejenigen, für die die Fortbildungspflicht am 1.1.2007 beginnt, können bereits ab dem 1. Oktober 2006 erworbene Punkte mitzählen. Dies wurde als Übergangsregelung in die Vereinbarung aufgenommen.

## **Kann man die Fortbildungsverpflichtung unterbrechen?**

Ja. Auf Antrag ruht die Fortbildungsverpflichtung

- bei Mutterschutz und Elternzeit,
- bei Arbeitsunfähigkeit und Zeiten ohne Zulassung, wenn diese über 3 Monate hinausgehen.

Der Antrag muss, mit den entsprechenden Nachweisen, an die zulassende Stelle gerichtet werden. In solchen Fällen verlängert sich der Betrachtungszeit um die Ruhezeiten.

## **Welche Veranstaltungen werden als Fortbildung anerkannt?**

Als Fortbildung werden anerkannt:

- Abgeschlossene Fortbildungen wie Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare etc werden im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn die Fortbildung inhaltlich auf den jeweiligen Heilmittelbereich ausgerichtet ist. Pro Fortbildungstag werden allerdings maximal 10 FP anerkannt. Außerdem muss die Veranstaltung bestimmten Qualitätskriterien genügen.
- Für den Besuch von Fachkongressen (beispielsweise am jährlichen dbl-Kongress) werden pauschal 6 FP je Kongresstag anerkannt; für halbe Tage entsprechend 3 FP). Auch hier ist wichtig, dass schon im Titel ein eindeutiger Bezug zum jeweiligen Heilmittel, also hier zur Logopädie, enthalten ist. Darüber hinaus muss bei Fachkongressen ein geregeltes Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchgeführt werden. Maximal können im Betrachtungszeitraum 21 FP durch die Teilnahme an Fachkongressen in Anrechnung gebracht werden.
- Berufsbezogene Studiengänge, die inhaltlich auf den jeweiligen Heilmittelbereich ausgerichtet sind, können mit 15 FP je Studienjahr berücksichtigt. Im Betrachtungszeitraum von 4 Jahren ist deren Punktzahl allerdings auf 45 FP begrenzt.
- Bei umfangreicheren Fortbildungen werden einzelne dazugehörige Kurse immer auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in dem sie stattgefunden haben.

## **Gibt es Veranstaltungen, die nicht anerkannt werden können?**

Ja! Dazu gehören:

- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation
- Selbststudium
- E-Learning/IT-Fortbildung, EDV
- Referenten-/Dozententätigkeiten
- praxisinterne Fortbildungen
- Fortbildungen zu Methoden, die gemäß der jeweils gültigen Heilmittel-Richtlinien von der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- Im Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie: Supervisionen im Rahmen der Weiterbildung gemäß den Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Berufsgruppe der Logopäden!
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsstudien
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder juristischen Themenbereichen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder -verbesserungen

## **Gibt es Qualitätskriterien für Dozenten und Fortbildungsinhalte?**

Ja! Dozenten und Fortbildungsinhalte müssen bestimmten Qualitätskriterien entsprechen.

Dozenten müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Heilmittelerbringer und eine mindestens 2-jährige vollzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet wie Medizin, Psychologie, Pädagogik, Linguistik, Neuro-, Sozial-Rehabilitations- Gesundheits- oder Sportwissenschaft etc.. Ausreichend ist auch eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und dort eine mindestens 2-jährige vollzeitige Berufserfahrung in dem entsprechenden Fachgebiet oder eine wissenschaftliche Tätigkeit im Heilmittelbereich oder in einem der genannten Fachgebiete.

Die Fortbildungsinhalte müssen folgenden Qualitätsmerkmalen genügen:

- Sie müssen aktuelle Erkenntnisse der eigenen Disziplin bzw. aus den bereits genannten Fachgebieten mit Bezug zur Logopädie vermitteln,
- oder aktuelle Diagnostik oder Therapieverfahren für ein spezielles Störungsbild vermitteln, wobei die Verfahren und ihre Grundlagen schriftlich dargelegt sein müssen und auf aktuelle Erkenntnisse der genannten Disziplinen Bezug nehmen.

Außerdem müssen Dozenten die Aktualität der Fortbildungsinhalte durch aussagekräftige Literaturlisten und mindestens einjährige Erfahrungen im Bereich der Forschungsinhalte nachweisen können.

## **Wer überprüft die Einhaltung der Qualitätskriterien für Dozenten und Fortbildungsinhalte?**

Verantwortlich für die Erfüllung der Qualitätskriterien ist der jeweilige Anbieter der Fortbildungsveranstaltung! Er haftet für seine Angaben über die Qualität seiner Angebote und die zu erwerbende Zahl der Fortbildungspunkte. Außerdem erfolgt durch den Veranstalter eine anonymisierte Evaluation. Der Veranstalter muss die qualitätsbegründenden Unterlagen, die Teilnehmer- und Dozentenlisten sowie die Evaluationsbögen 60 Monate aufbewahren.

## **Prüft der dbl, Fortbildungen anderer Anbieter?**

Nein! Eine Überprüfung von Fortbildungen Dritter oder gar eine Zertifizierung von Fortbildungsanbietern durch den dbl findet nicht statt. Auch die Kassen legen keine Liste „anerkannter“ Kurse oder Anbieter vor. Der dbl kann nur für seine eigenen Fortbildungsangebote die Hand ins Feuer legen. Und das tut er: es wird garantiert, dass die Fortbildungsveranstaltungen des dbl-Fortbildungsreferates und der dbl-Landesverbände den Qualitätskriterien der neuen Rahmenempfehlung zur Fortbildung entsprechen.

## **Von wem bekomme ich eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung?**

Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung mit Angabe der Unterrichtseinheiten und der Zahl der Fortbildungspunkte erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Veranstalter.

## **Wem muss ich meine Fortbildungspunkte wann nachweisen?**

Nachgewiesen werden müssen die Fortbildungspunkte grundsätzlich nur auf Anfrage! Niemand muss hier von sich aus tätig werden. Eine solche Anfrage kann ggf. von der zulassenden Stelle kommen, also beispielsweise von den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen.

## **Was passiert, wenn ich nicht genügend Fortbildungspunkte nachweisen kann?**

Wer durch einen Verstoß gegen die Fortbildungspflicht auffällt erhält eine Nachfrist von 12 Monaten. Vom Beginn der Frist an können die Kassen die Vergütung um 7,5% kürzen, bis die notwendigen FP nachgereicht werden können.. Ist dies nach 6 Monaten immer noch nicht der Fall, kann die Kürzung auf 15% verdoppelt werden. Bei Wiederholungsfällen gilt die Kürzung von 15% von Beginn an.